

Satzung der Offenen Kirche

Evangelische Vereinigung in Württemberg (OK)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Offene Kirche - Evangelische Vereinigung in Württemberg“ (OK).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren Untergliederungen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Begleitung und Förderung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihren Untergliederungen,
- die Abhaltung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die die Kirche ermutigen, ihren prophetischen Auftrag wahrzunehmen und für Gerechtigkeit einzutreten,
- die Abhaltung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich um die Aktualisierung der Verkündigung des Evangeliums und die Öffnung der Kirche und ihrer Dienste für Außenstehende einsetzen,
- die Aktivierung der Mitarbeit von Gemeindegliedern in der Kirche,
- die Förderung einer stärkeren Verbindung zwischen Gemeindegliedern und der Arbeit der Evangelischen Landessynode,
- die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die Zivilcourage in Kirche und Gesellschaft fördern,
- die Herausgabe einer Zeitschrift mit kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Themen,
- die Übernahme von Treuhandschaften und Trägerschaften für unselbstständige Stiftungen, die gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, einschließlich der separaten Verwaltung von
- deren Stiftungsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (6) Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede religionsmündige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Revisoren.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Leitungskreises erweiterten Vorstandes sowie die Revisoren haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden - diese Ämter müssen geschlechtlich quotiert besetzt sein - sowie dem Rechner oder der Rechnerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten; durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann jedoch auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der geschäftsführende Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Zur Erteilung von Vollmachten, insbesondere an Bezirksvorstände, bedürfen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder

Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - c) Buchführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresabschlusses.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kraft Amtes.
- (2) Sieben der zwölf Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Über das Wahlverfahren, insbesondere ob eine Einzel- oder Gesamtwahl stattfindet, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Unter den nach Abs. 1, 2. Halbs. und Abs. 2 bestimmten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Personen vertreten sein.
- (4) Weitere zwei Mitglieder werden von den nach Abs. 1, 2. Halbs. und Abs. 2 bestimmten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes im Wege der Kooptation auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die zu Berufenden müssen Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Synodalgesprächskreises Offene Kirche sein. Vorschläge des Synodalgesprächskreises Offene Kirche sollen bei der Berufung berücksichtigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung, Beratung und Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Festlegung der Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes, die im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedürfen;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - e) Aufstellung von Haushaltsplänen;
 - f) konzeptionelle Entwicklung der Vereinsarbeit;
 - g) Herausgabe der Zeitschrift des Vereins.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann sich und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen (auch in Kombination mit einer Präsenzsitzung) abgehalten werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Rechnerin/dem Rechner geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die oder den Leiter/in der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder oder ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; jene ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisorinnen oder der Revisoren sowie der nach § 8 Abs. 2 zu bestimmenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Verabschiedung von Resolutionen;
 - i) Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Vereins.
 - j) Beratung und Beschluss über Anträge zur Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
Anträge können eingebracht werden durch:
 - den erweiterten Vorstand
 - den Gesprächskreis
 - durch in der Mitgliederversammlung anwesende VertreterInnen von mindestens zwei Bezirksgruppen
 - durch mindestens 10 anwesende Mitglieder
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder

- c) innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen, wenn ein Zwanzigstel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 10 Bezirksgruppen

- (1) Als unselbstständige Untergliederungen des Vereins können Bezirksgruppen gebildet werden; Bezirksgruppen verfügen über keinerlei eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Eine Bezirksgruppe umfasst in der Regel das Gebiet eines Wahlkreises zur Württembergischen evangelischen Landessynode. Für das Gebiet eines Kirchenbezirkes soll nicht mehr als eine Bezirksgruppe bestehen. Über Begründung, Teilung, Neueinteilung und Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand; bei seiner Entscheidung hat der erweiterte Vorstand die Wünsche der in den betroffenen Kirchenbezirken wohnenden Vereinsmitglieder möglichst weitgehend zu berücksichtigen.
- (3) Sofern für einen Wahlkreis eine Bezirksgruppe besteht, gehören die dort wohnenden Vereinsmitglieder dieser Bezirksgruppe an. Vereinsmitglieder, die in einem Kirchenbezirk ohne Bezirksgruppe wohnen, sind auf ihren Wunsch in eine Bezirksgruppe aufzunehmen.
- (4) Eine Bezirksgruppe entscheidet in Bezirksmitgliederversammlungen. Sie kann einen Bezirksleitungskreis und einen Bezirksvorstand wählen. Die Bezirksgruppe kann sich im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung eine eigene Bezirkssatzung geben.
- (5) Die Bezirksgruppen erfüllen in ihrem Bereich die Vereinszwecke, soweit diese nicht nach dieser Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist.

§ 10a Gesprächskreis

- (1) Die gewählten Synodalen der OK bilden den Gesprächskreis Offene Kirche. Weitere Synodale können sich dem Gesprächskreis anschließen.
- (2) Kandidaten/Kandidatinnen der OK für die Württembergische evangelische Landessynode werden von den Bezirksgruppen für den jeweiligen Wahlkreis in der Bezirksmitgliederversammlung nominiert.
- (3) Im Interesse einer Stärkung der wechselseitigen gemeinsamen Verantwortung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen und Mitgliederversammlung werden die Kandidaten/Kandidatinnen der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise vorgestellt, nach Möglichkeit persönlich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand soll die Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wahljahr auf die Abschlusstermine des Wahljahres abstimmen zur Gewährleistung von Abs. (3). Ist dies nicht möglich, muss der geschäftsführende Vorstand die Vorstellung auf andere Weise gewährleisten, z.B. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, im erweiterten Vorstand, auf schriftlichem Wege oder in anderer geeigneter Form.
- (5) Der Gesprächskreis und der erweiterte Vorstand kümmern sich wechselseitig um einen guten Kontakt zueinander. Nach Beschluss des Gesprächskreises nehmen zwei Delegierte des erweiterten Vorstands an den Sitzungen des Gesprächskreises teil, darunter in der Regel eine/einer der beiden Vorsitzenden.

§ 11 Revisoren

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisorinnen oder Revisoren den Jahresabschluss zu prüfen. Die Revisorinnen oder Revisoren werden für 2 Geschäftsjahre gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2006 in Stuttgart von der Mitgliederversammlung der Offenen Kirche, Evangelische Vereinigung in Württemberg, beschlossen.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Offenen Kirche am 27. März 2010.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Offenen Kirche am 17. März 2012.

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung der Offenen Kirche am 25. September 2021.